

1109

Satzung über die Änderung und Erweiterung des genehmigten Bebauungs-
planes Großhalde II/Weingärten I vom 29. 1. 1971 in der Fassung der
zuletzt genehmigten Änderung vom 26. 7. 1972

Aufgrund von §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl.I.S.341) und § 111 Landesbauordnung vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S.151) i.V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 6. 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 19. 9. 1973 folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Großhalde II/Weingärten I beschlossen:

Einzigiger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan des Büros für Bauingenieurwesen Albert Mauthe, Balingen, vom 4. 4. 1973 (Anlage 1) im Maßstab 1:500.
- (2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus Anlage 1, in die seine Grenzen eingezeichnet sind.
- (4) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Satzung über die Änderung und Erweiterung der Satzung über den Bebauungsplan Großhalde II/Weingärten I

Begründung:

Nördlich der Wohnanlage wird eine Kleinschwimmhalle gebaut. Die Zahl der Garagenplätze wurde vergrößert. An den Erschließungsanlagen treten keine Änderungen ein. Städtebaulich ist die Änderung und Erweiterung einwandfrei.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat den Bebauungsplan mit Erlaß vom 24. 10. 1973, Reg.Nr. 612.21-201 B/He, genehmigt. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Montag, den 5. 11. 1973 bis Mittwoch, den 5. 12. 1973 auf dem Bürgermeisteramt Rosenfeld, Zimmer 1, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird am Freitag, den 2. 11. 1973 rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den 2. 11. 1973



[Handwritten signature in blue ink]